Schmerzensgeld



Worauf ist zu achten?

Gerätewartung

Natürlich umfasst die Verkehrssicherungspflicht alle im Zusammenhang mit der Nutzung eines Studios verbundenen Gefahren. So müssen z.B. auch die Geräte so regelmäßig und professionell gewartet sein, dass keinerlei Gefahren von ihnen ausgehen.

Als praktischer Tipp:

Neben der regelmäßigen Wartung der Trainingsgeräte, bei der diese auch immer wieder auf Schwachstellen und ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen sind, sollte das Studio diese Wartungsintervalle auch schriftlich dokumen tieren. Insbesondere sollte notiert werden, was wann repariert oder ausgetauscht wurde. Nur so kann im Schadensfall der Nachweis erbracht werden, dass das Studio seiner Verkehrssicherungspflicht nachgekommen ist.

Beschränkung der Haftung in AGB

Viele Studios haben in ihren AGB eine sogenannte Haftungsklausel, um gerade solchen oben genannten Fällen zumindest rechtlich entgegen treten zu können.

Häufig wollen diese Klauseln die Haftung auch auf die Höhe einer vom Studio abgeschlossenen Haftpflichtversicherung beschränken. Dies würde allerdings bedeuten, dass ein Studio eine möglichst geringe Deckungssumme, z. B. 1.000 Euro mit der Versicherung vereinbaren könnte und alle darüber hinausgehenden Schäden vom Studio nicht getragen würden - trotz womöglich gesetzlicher Einstandspflicht - da sie nicht von der Versicherungssumme gedeckt sind. Derartige Klauseln sind daher rechtsunwirksam, weil sie das Mitglied unangemessen benachteiligen.

Grundsätzlich

gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen, nach denen der Studioinhaber immer für Vorsatz und Fahrlässigkeit haften muss – auch für vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln seiner Mitarbeiter. Da dies bereits per legem festgelegt ist, besteht somit keinerlei Notwendigkeit, dies erneut in den AGB zu wiederholen. Ebenso besteht bei z.B. selber formulierten Haftungsklauseln das Risiko, dass ein Gericht diese als unwirksam ansieht oder diese durch Verbraucherverbände abmahngefährdet sind. Demnach sollten jegliche Haftungsklauseln aus den AGB entfernt werden.

Wer haftet für was?

Die Schrecksekunde: Ein Mitglied Ihres Studios stürzt über eine am Boden liegende Hantel, verletzt sich an einem der Trainingsgeräte oder bricht sich beim Fitnesstraining den Arm. In solchen Fällen stellt sich immer wieder die Frage, wer für die entstandenen Verletzungen haftet. Diese Frage ist von Fall zu Fall unterschiedlich zu beantworten. Die dahingehenden Tücken sollen an folgendem Fall aus der Praxis verdeutlicht werden:

Das Studio führt Umbaumaßnahmen der Sanitärbereiche durch, hierbei soll auch der geflieste Boden erneuert werden. Seit Wochen ist der Weg zu den Damentoiletten mit einer Holzplatte bedeckt ist, da darunter noch keine Fliesen gelegt wurden. Die Holzplatte ist etwa 1.5 cm hoch und hat eine weinrote Farbe. Die Mitarbeiter des Studios

haben jedes Mitglied mehrfach auf diese seit Wochen bestehende Baustelle hingewiesen, ebenso hängen Informationsschilder im Studio aus. Die 84-jährige Frau Schmidt, die während der Bauarbeiten nachgewiesenermaßen bereits 18 Mal im Studio war, wollte vor dem Training nur noch schnell auf die Toilette, hatte ihre Brille bereits abgesetzt und stolpert dann über die Holzplatte. Dadurch stürzt sie und bricht sich dabei Nase und

Frau Schmidt ist der Auffassung, dass das Studio für diesen Unfall haftet und verlangt Schmerzensgeld. Zu Recht?

Schmerzensgeld in Deutschland

Ähnlich wie im anglo-amerikanischen Recht, gibt es auch im deutschen Recht eine Vielzahl von Fällen, die sich mit dem Thema Schmerzensgeld befassen. Generell kann man feststellen, dass die deutschen Gerichte in Sachen Schmerzensgeld mehr als zurückhaltend agieren. Keinesfalls darf ein deutscher

Schmerzensgeld-Prozess mit einem in den USA verglichen werden, in welchen den Klägern teils exorbitante Summen zugesprochen

Bemessungsgrundlage für die Höhe des Schmerzensgeldanspruches sind sogenannte Schmerzensgeldtabellen, in denen sämtliche Schmerzensgeldentscheidungen deutscher Gerichte aufgeführt sind. Sie dienen als Orientierung und ggf. Bemessungsgrundlage für das für den jeweiligen Einzelfall konkret zu ermittelnde Schmerzensgeld.

Was bedeutet dies für ein Fitnessstudio?

Zunächst einmal vorab: Nicht jedes Mitglied, das sich während des Besuchs des Studios verletzt, kann das Studio auf Schmerzensgeld oder Schadensersatz in Anspruch nehmen.

Dies ist vor allem dann nicht der Fall, wenn der Inhaber des Studios seinen sogenannten "Verkehrssicherungspflichten" nachgekom-

Der Verkehrssicherungspflichtige muss daher in geeigneter und objektiv zumutbarer Weise alle, aber auch nur diejenigen Gefahren ausräumen und erforderlichenfalls vor ihnen warnen, die für den Benutzer, der die erforderliche Sorafalt walten lässt, nicht erkennbar sind und auf die er sich nicht oder nicht rechtzeitig einzustellen vermag. Die Verkehrssicherungspflicht dient hingegen nicht dazu, das allgemeine Lebensrisiko auf den Sicherungspflichtigen abzuwälzen.

In dem obigen Fall ist eine Haftung des Studios nicht gegeben. Der Studioinhaber hat vor der Baustelle mehrfach gewarnt und auf diese hingewiesen. Sowohl die rot markierte Holzplatte als auch die Baustellensituation als solche waren deutlich erkennbar. Auch Frau Schmidt, die während der Baustellenzeit laut Check-In 18 Mal trainierte, kannte die Gefahrenlage. Es war vielmehr Frau Schmidts alleiniges Verschulden, dass sie als Brillenträgerin ohne Brille die Damentoilette aufsuchte und dabei zu Fall kam.



Die Rechtsanwaltssozietät Dr. Wehler, Feist & Kollegen hat einen ihrer Schwerpunkte auf die rechtliche Betreuung von Fitnessstudios gelegt. Dabei hilft sie den Studios bei der Durchsetzung ihrer Rechte aus den Mitgliedsverträgen, aber auch z.B. in arbeits-, miet- oder datenschutzrechtlichen Angelegenheiten.

Rechtsanwaltssozietät Dr. Wehler, Feist & Kollegen Stapenhorststr. 44 b | 33615 Bielefeld Tel.: 0521 / 98 63 74 - 0 | Fax: - 29 www.rae-wfk.de

Studio-Support@rae-wfk.de